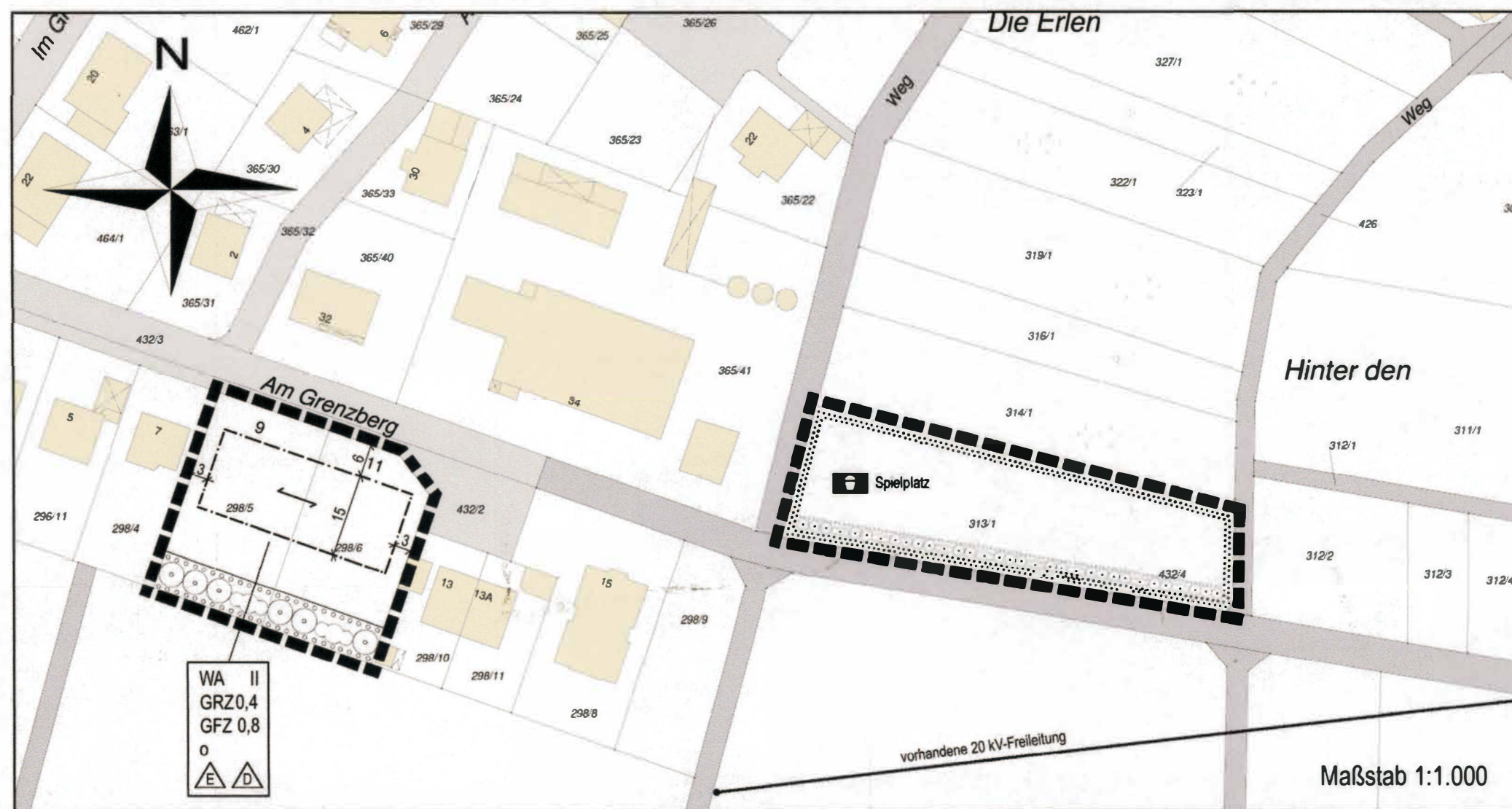




Zeichenerklärung gem. PlanZV

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse (zwingend) (§ 16 BauNVO)
GRZ 0,4	Grundflächenzahl - GRZ (§ 19 BauNVO)
GFZ 0,8	Geschossflächenzahl - GFZ (§ 20 BauNVO)
0	offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Firsttrichtung (§ 9 Abs. 1 BauGB)
	Baugrenze (§ 23 BauNVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
	öffentliche Grünfläche - Spielplatz -
	Fläche zum Anpflanzen mit einheimischen, standortgerechten Bäumen u. Sträuchern
	Fläche für die Erhaltung von einheimischen, standortgerechten Bäumen u. Sträuchern

Textliche Festsetzungen:

1.0 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- 1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- 1.4 Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)
- 1.5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142)

2.0 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist in der zeichnerischen Darstellung mit gestrichelter Linie umfahren. Er besteht aus Teilbereich 1 (Gemarkung Aulendiebach, Flur 2, Nr. 298/5 und 298/6) und Teilbereich 2 (Gemarkung Aulendiebach, Flur 1, Nr. 313/1).

3.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. §§ 1, 4, 16, 17, 19, 20, 21 a, 22 und 23 BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise sowie überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sind durch zeichnerische bzw. schriftliche Eintragungen im Plan festgesetzt und für die Ausführung verbindlich.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan "Die Streitweide" vom 13.01.1997 werden, mit Ausnahme der unten stehenden Änderungen und Ergänzungen, übernommen und gelten unverändert.

3.1 Flächen für Stellplätze und Garagen:

Die Einrichtung von Stellplätzen, Garagen und Carports ist auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

4.0 Planungsrechtliche Festsetzungen zur Grünordnung gem. § 9 BauGB

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Grünordnung aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan "Die Streitweide" vom 13.01.1997 werden, mit Ausnahme der unten stehenden Änderungen und Ergänzungen, übernommen und gelten unverändert.

- 4.1 Vorhandene einheimische, standortgerechte Gehölze sind zu erhalten.

5.0 Bauordnungsrechtliche Vorschriften gem. § 81 HBO i.V.m. § 9 BauGB

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan "Die Streitweide" vom 13.01.1997 gelten, mit Ausnahme der unten stehenden Änderungen und Ergänzungen, unverändert weiter.

- 5.1 Einfriedungen im Teilbereich 2 sind in landschaftsangepasster Ausführung entweder als Heckenpflanzung oder als einzäunung in Holzbauweise (Höhe = 1,50 m max.) mit mind. 15 cm Bodenfreiheit auszuführen.

6.0 Nachrichtliche Festsetzungen und Hinweise

- 6.1 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Wetteraukreises unverzüglich anzuzeigen.

Verfahrensvermerke:

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2007 die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Büdingen, den 31. AUG. 2010

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Erich Spamer
Bürgermeister



2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.11.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 08.12.2008 aufgefordert worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Büdingen, den 31. AUG. 2010

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Erich Spamer
Bürgermeister



3. Der Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans in der Fassung vom Oktober 2009 hat in der Zeit vom 13.10.2009 bis zum 13.11.2009 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.10.2009 im Kreisanzeiger für Wetterau und Vogelsbergkreis ortsüblich bekannt gemacht worden. Die gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt.

Büdingen, den 31. AUG. 2010

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Erich Spamer
Bürgermeister

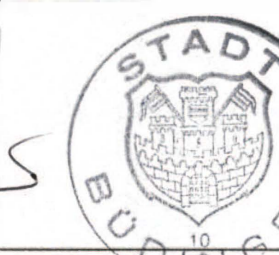


4. Die Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans wurde am 29.04.2010 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Büdingen, den 31. AUG. 2010

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Erich Spamer
Bürgermeister



5. Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums

am 23.12.2010

Az.: III 31.2-610/02101-110

Regierungspräsidium Darmstadt

im Auftrag

Katrina Dunkel-Heden



6. Die dem Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 10 Abs. 2 BauGB angezeigte Satzung wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 2. FEB. 2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung ist somit am 13. FEB. 2011 in Kraft getreten

Büdingen, den 24. FEB. 2011

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Erich Spamer
Bürgermeister



Vorhaben- und Erschließungsplan Büdingen Stadtteil Aulendiebach "Die Streitweide" - 1. Änderung und Erweiterung

Architekturbüro Diplom Ingenieur Reinhold Melzer
Frankfurter Straße 30 a 63654 Büdingen - Büches
Tel. 06042-3483 E-Mail: reinhold.melzer@t-online.de